

## **Aufteilung des ehelichen Vermögens nach Scheidung**

Liebe Leserinnen und Leser!

Es kommt nicht selten vor, dass die Einkommensverhältnisse von Ehegatten äußerst unterschiedlich sind, was im Aufteilungsverfahren nach bzw. im Zuge eines Ehescheidungsverfahrens Auswirkungen haben kann. In einer vor kurzem ergangenen Entscheidung befasste sich der Oberste Gerichtshof mit dem Aufteilungsverhältnis des Vermögens bei unterschiedlichem Einkommen.

*Das geschiedene Ehepaar war nahezu 20 Jahre verheiratet. Während der Ehe verdiente die Ehefrau fast doppelt so viel wie der Ehegatte. Nach der Scheidung begehrte der Ehegatte eine Aufteilung des ehelichen Vermögens im Verhältnis 1:1. Die Ehegattin hielt eine Aufteilung im Verhältnis 2:1 für angemessen.*

Zufolge den Ausführungen des Obersten Gerichtshofes erscheint im Anlassfass die Aufteilung des ehelichen Vermögens im Verhältnis 2:1 für angemessen, um dem erheblichen Einkommensunterschied Rechnung zu tragen.

Weiters wurde festgehalten, dass Dinge, die ein Ehegatte von einem Dritten geschenkt bekommen hat, nicht der Aufteilung unterliegen. Sollte mit solchen geschenkten Sachen eheliches Gebrauchsvermögen angeschafft worden sein, ist der Wert dieser Gegenstände von der Aufteilungsmasse abzuziehen und die um diese Werte verminderte Aufteilungsmasse aufzuteilen.

Ebenfalls im Aufteilungsverfahren nicht zu berücksichtigen ist der Wert von Einrichtungsgegenständen, die ein Ehegatte von Dritten, beispielsweise von seinen Eltern, geschenkt bekommen und in ein nicht der Aufteilung unterliegendes Unternehmen investiert hat.

In welchem Ausmaß eine Aufteilungsquote gerechtfertigt ist bzw. welche Dinge der Aufteilung unterliegen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Lassen Sie sich daher beraten!

Ihr Richard Salzburger